

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

24. Jahrgang	Göttingen, 05.09.2023	Nr. 21
--------------	-----------------------	--------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
86.	Bekanntmachung 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C 6. Planänderungsverfahren im gesamten Teilabschnitt C	281
87.	6. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen AS	284
88.	SuedLink: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen in der Stadt Göttingen	285
89.	SuedLink: Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitenden archäologischen Arbeiten in der Stadt Göttingen	286
90.	Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 08. Oktober 2023	288
91.	15. Online-Auktion des Fundbüros	290
92.	Regelung zur Unterstützung von (ehrenamtlich geführten) gemeinnützigen Vereinen und vergleichbaren Institutionen aus den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport, die sich aufgrund der Preissteigerungen für Gas, Fernwärme oder Strom in finanzieller Notlage befinden und deren Existenz deshalb bedroht ist (Göttinger Vereinsfonds)	291

86.

BEKANNTMACHUNG
380-KV-LEITUNG WAHLE – MECKLAR, ABSCHNITT C
6. PLANÄNDERUNGSVERFAHREN IM GESAMTEN TEILABSCHNITT C

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort im Verfahrenstyp „Negative Vorprüfungen“ eingesehen werden.

Gegenstand des 6. Planänderungsverfahrens sind dauerhafte Änderungen aufgrund von Anpassungen des Schutzstreifens sowie der Masten (Verschiebungen, Masttypenänderung bzw. -korrektur sowie Anpassung der Fußpunkthöhe).

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Göttingen	Gemarkungen Elliehausen, Grone
Stadt Hann. Münden	Gemarkungen Laubach, Lippoldshausen, Münden
Gemeinde Staufenberg	Gemarkungen Spiekershausen, Lutterberg, Landwehrhagen, Sichelstein

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabellisten
- Umweltfachliche Unterlagen:
 - Naturschutz- und umweltfachliche Beurteilung
 - Bilanzierungstabellen
 - Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Wasserschutzgebiete
 - Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnungen sowie gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile
- Grunderwerbsverzeichnisse

Für den Bau der aktuell geplanten Trassenführung wird im geplanten Wasserschutzgebiet (WSG) Laubach der Mast C093 verschoben werden. Hierdurch entfällt die Flächeninanspruchnahme des Mastes am Ursprungsort (Negativfläche), und kommt am neuen Standort hinzu (Positivfläche). Auch kommt es durch die Verschiebung des Mastes zu einer Erweiterung des Schutzstreifens. Unter Annahme der zu erwartenden Verbote und Beschränkungen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung, während der Bau- bzw. Rückbauphase für das Schutzgut Wasser der Grundwasserschutz gewährleistet ist.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Weserbergland – Kaufunger Wald (GÖ 015) unterliegt einer Anpassung des Schutzstreifens zwischen den Masten C078 und C080, wodurch Gehölzbiotope durch Wuchshöhenbeschränkungen wird. Darüber hinaus werden durch die Verschiebung der Masten C093 bis C098 Gehölzbiotope zusätzlich in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin wird für dieses Schutzgebiet eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der 6. Planänderung wird durch die Verschiebung der Masten C095 und C098 sowie durch die hieraus resultierende Erweiterung der Arbeitsflächen ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNAatSchG geschütztes Biotop betroffen. Der Eingriff in die geschützten Biotope stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Vorhabenträgerin wird ebenfalls

für dieses Biotop eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Die durch die Planänderung nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen in die geschützten Biotope werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen gleichwertig kompensiert. Das Änderungsvorhaben hat somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Biotope.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

11.09.2023 bis einschließlich zum **10.10.2023**

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „**380-kV-Leitung Wahle - Mecklar C, 6. Planänderung**“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot vom **11.09.2023** bis zum **10.10.2023** am Auslageort der Stadt Göttingen zur öffentlichen Einsicht während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus: Stadt Göttingen, Neues Rathaus, Anschlagtafel 11. OG, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung durch die verfahrensgegenständliche Planänderung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **23.10.2023** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Stadt Göttingen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **05.09.2023** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht berücksichtigt (§ 4 S. 2 NWG); Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung oder Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 NWG mit § 14 Abs. 6 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite (www.goettingen.de/amtsblatt) der Stadt Göttingen eingesehen werden.

Bekanntgemacht gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG

gez. Broistedt
Oberbürgermeisterin

87.

BEKANNTMACHUNG
6. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERBANDSORDNUNG DES ABFALLZWECKVERBANDES
SÜDNIEDERSACHSEN AS

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003 (ABl. Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003) in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) vom 19.05.2022 (ABl. Landkreis Göttingen vom 07.07.2022, S. 590; ABl. Landkreis Northeim vom 06.07.2022; ABl. Stadt Göttingen vom 19.07.2022, S. 183) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in ihrer Sitzung am 15.06.2023 die nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) beschlossen:

I.

Die Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „sieben Tagen“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:
„(4) Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Hiervon abweichend können Sitzungen der Verbandsversammlung als Hybridsitzungen durchgeführt werden, in denen ein Teil der Mitglieder der Verbandsversammlung per Videokonferenztechnik zugeschaltet ist. Hybridsitzungen dürfen auch bei nicht öffentlichen Sitzungen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Anhörungen i. S. d. § 62 Abs. 2 NKomVG ist die Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulässig. Die Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung ausschließlich per Videokonferenztechnik ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig (insb. § 182 NKomVG). Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
2. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf § 64 Abs. 5 Satz 1 NKomVG wird hingewiesen.“
3. Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“
4. In § 18 Satz 1 wird vor den Wörtern „Amtsblatt für den Landkreis Northeim“ das Wort „elektronisches“ eingefügt; nach dem Wort „verkündet“ wird das Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

II.

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 22.08.2023

gez.

Markus Rybarczyk

Verbandsgeschäftsführer

88.

**SUEDLINK: ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN UND WEITEREN
BAUVORBEREITENDEN MAßNAHMEN IN DER STADT GÖTTINGEN**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt C1 von SuedLink in Niedersachsen (Edemissen/Strodthagen bis Landesgrenze Niedersachsen/Hessen) das Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie z. B. Untersuchungen zum Baugrund, zu archäologischen Denkmälern und zu Flora und Fauna notwendig. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher an technisch anspruchsvollen Querungen in den kommenden Monaten auch Baugrunduntersuchungen statt. Diese dienen der Finalisierung der Datengrundlage.

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 320 mm) Bodenproben von ca. 1 Meter Länge in 2 bis 70 Metern Tiefe entnommen. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen werden Drucksondierungen durchgeführt. Hierbei wird ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 20 Meter in den Boden eingebracht.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Feuerwerker nach §20 SprengG). Für die Ausführung der Bohrungen sind pro Untersuchungsstelle ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen (DIN EN ISO 22475-1) und Drucksondierungen (DIN EN ISO 22476-1 oder 22476-2) möglich. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege sowie ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz, des Weiteren werden Mitarbeitende der ausführenden Firmen per Pkw/Quad/Rad/Fuß unterwegs sein.

Für die Zuwegung zu den einzelnen Baugrund-Aufschlüssen werden außerhalb von befestigten Wegen Lastverteilerplatten und ggf. Schotteranschüttungen mit Geotextilunterlage ausgelegt bzw. eingebaut, welche nach Fertigstellung des jeweiligen Aufschlusses wieder rückgebaut werden. Auf einzelnen Flurstücken werden Schürfgruben mit bis zu 2 Meter Tiefe zur Entnahme von Bodenproben ausgehoben und im Anschluss wieder fachgerecht verfüllt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Trassenbegehung

Bei den Trassenbegehungen ermitteln wir Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografische und geologische Gesichtspunkte. Die Trassenbefahrungen werden durch Kleingruppen von zwei Personen mit normalen Pkws durchgeführt. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei der Trassenbegehung werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen angefertigt.

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Ziel der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist die qualitative und quantitative Dokumentation des Grundwasservorkommens. Bei der Beweissicherung werden Wasserproben aus den zu überprüfenden Gebieten entnommen und analysiert. Es handelt sich hierbei um eine nichtinvasive Maßnahme. Für die Beweissicherung ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren.

Baubegleitungen

Bei den Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Die Baugrunduntersuchungen,

Trassenbesichtigung und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung finden im Zeitraum vom **01.10.2023** bis **31.03.2024** statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Göttingen (Stadt Göttingen, Neues Rathaus, 11. OG, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen) zur öffentlichen Einsicht aus.

Mitarbeitende von TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende von TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

89.

SUEDLINK: ANKÜNDIGUNG VON KAMPFMITTELUNTERSUCHUNGEN UND VORBEREITENDEN ARCHÄOLOGISCHEN ARBEITEN IN DER STADT GÖTTINGEN

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt C1 von SuedLink in Niedersachsen (Edemissen/Strodthagen bis Landesgrenze Niedersachsen/Hessen) das Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie z. B. Untersuchungen zum Baugrund, zu archäologischen Denkmälern und zu Flora und Fauna notwendig. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitende archäologische Arbeiten statt. Mit Hilfe der Kampfmitteluntersuchungen wird sichergestellt, dass die Flächen frei von Störmaterial sind und Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe) gefahrlos vorgenommen werden können. Die vorbereitenden archäologischen Maßnahmen sollen dazu dienen, mögliche Bodendenkmäler vor Baubeginn auffindig zu machen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden.

Informationen zu den Kampfmitteluntersuchungen

Bereits in den vergangenen Jahren haben TenneT und TransnetBW über Auswertungen von historischen Luftbildern Verdachtsflächen ermitteln lassen. Die Erkundungsarbeiten vor Ort werden von speziell zugelassenen Fachunternehmen (Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)) durchgeführt. Durch diese Firmen erfolgt auch die Freilegung und Identifizierung von Störobjekten. Zuständig für eine anschließend gegebenenfalls erforderliche Beseitigung der Kampfmittel (Abtransport, Zerlegung, Entschärfung, Sprengung) sind die Kampfmittelbeseitigungsdienste der Bundesländer.

Art und Umfang der Untersuchung

Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchungen werden die Verdachtsflächen in einem ersten Arbeitsschritt mit Hilfe geophysikalischer Messgeräte von der Oberfläche aus untersucht. Ein Eingriff in den Untergrund erfolgt bei diesen Sondierungen nicht. Ziel ist es, im Erdreich vorhandene metallische (insbesondere ferromagnetische) Objekte aufzuspüren und auf Grundlage der Messergebnisse Planungsschritte zur Identifikation und Beseitigung zu empfehlen. Für die Kampfmittel Sondierungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fahrzeuggestützt unterwegs. Es ist daher erforderlich, die betroffenen Flächen zu betreten und zu befahren.

Durch die Kampfmittel Sondierungen ermittelte Verdachtspunkte werden in einem zweiten Arbeitsschritt von einem zugelassenen Fachunternehmen (§ 7 SprengG) überprüft. Dafür werden punktuelle Bodeneingriffe im Bereich der Verdachtspunkte erforderlich, die in der Regel mit einem Bagger durchgeführt werden.

Tiefensondierungen

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, Tiefensondierungen durchzuführen, um auch für tiefere Untergrundbereiche (> 3 m) eine kampfmitteltechnische Beurteilung vorzunehmen. Dafür werden in den betroffenen

Bereichen in der benötigten Tiefe systematisch Bohrungen mit Hilfe eines Baggers durchgeführt. Mit speziellen Bohrlochsonden können dann auch Störkörper in größerer Tiefe festgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt wiederum durch maschinelles Nachgraben.

Werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Kampfmittel aufgefunden, obliegt die Beseitigung dieser dem Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes.

Baubegleitungen

Bei den Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Vorbereitende archäologische Arbeiten

Bei den vorbereitenden archäologischen Arbeiten werden auf der ausgewiesenen Fläche Suchgräben angelegt, um Bodendenkmäler auffindig zu machen.

Dabei wird im gekennzeichneten Bereich der Mutterboden abgetragen. Je nach Bodenaufbau ist es in der Regel nötig, bis zu 60-80 cm tief zu graben, um an Fundschichten zu gelangen. Der Mutterboden und die unteren Bodenschichten werden neben den Gräben separat gelagert. Die geöffnete Fläche wird auf archäologische Hinterlassenschaften untersucht und diese ggf. ausgegraben. Anschließend wird die Fläche wieder den Bodenschichten folgend verfüllt und verdichtet. Die Arbeiten werden durch einen Kettenbagger ausgeführt. In der Regel dauern die Arbeiten ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen länger. In unmittelbarer Nähe zur Fläche wird ein Areal für die Baustelleneinrichtung genutzt.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Die Baugrunduntersuchungen, Trassenbesichtigung und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung finden im Zeitraum vom **01.10.2023** bis **31.03.2024** statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Göttingen (Stadt Göttingen, Neues Rathaus, 11. OG, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen) zur öffentlichen Einsicht aus.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und der Vielzahl der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jede Person im Vorfeld persönlich über das Betreten seiner bzw. ihrer Grundstücke bzw. Wege für die Nutzung als Zuwegung zu informieren.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende von TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

90.

Die Stadt Göttingen erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
ZUR ÖFFNUNG VON VERKAUFSSTELLEN AM SONNTAG DEN 08. OKTOBER 2023**

1. Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen geöffnet werden

in der Innenstadt, in dem Bereich innerhalb der Wallanlage
am Sonntag, den 08. Oktober 2023
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Regelung wird angeordnet.

3. Auf die Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

4. Die Verfügung wird ortsüblich bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Auf die Möglichkeit der Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NLöffVZG bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € wird hingewiesen.

Begründung:

Die Stadt Göttingen ist als Gemeinde für eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 NLöffVZG zuständig gem. §§ 8 Abs. 3 NLöffVZG, 1 Abs. 1 S. 1 ZuStVo-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. Ziff 4.5 der Anlage.

Zu Ziffer 1

Die Entscheidung zu Ziffer 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 S. 1 NLöffVZG vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80).

Hiernach kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt (Ziff. 1), ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt (Ziff. 2) oder ein sonstiger rechtfertigender Grund vorliegt (Ziff. 3). Gem. § 5 Abs. 2 NLöffVZG können die Anträge von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird und von einer sie vertretenden Personenvereinigung gestellt werden.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 5 NLöffVZG bedürfen Ausnahmen vom verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden Sachgrundes, wie z. B. eines Anlasses. Solche Anlässe können in Anlehnung an die Entscheidung des BVerfG im Urteil vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) Firmenjubiläen für einzelne Verkaufsstellen, Straßenfeste für Orte oder Ortsbereiche sowie regionale Großveranstaltungen für die Öffnung in der gesamten politischen Gemeinde sein. Erforderlich sei, dass der Anlass im Vordergrund stehe, also den Sonntag präge und die Öffnung der Verkaufsstellen hierzu einen Annex darstelle (Drucksache 18/2461, S. 8). Das BVerfG hat mit Urteil vom 12.12.2018 (8 CN 1.17) zu einer vergleichbaren Regelung („aus Anlass einer Veranstaltung“) festgestellt, dass eine Sonntagsöffnung den Regelungen des Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV nur dann genüge, wenn die Veranstaltung für sich genommen das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge und prognostizierbar einen erheblichen Strom Besuchender anziehe, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung – ohne Veranstaltung – zu erwartende Anzahl Besuchender übersteige.

Zu Ziffer 1)

Am 27.07.2023 wurde seitens der „Göttingen Pro-City e.V.“ ein Antrag gestellt, zu dem Termin am 08.10.2023, die Öffnung von Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den Bereich der Innenstadt zuzulassen.

Bei dem Gänseliesel-Fest handele es sich um eine Traditionsveranstaltung, die seit fast drei Jahrzehnten jeweils am letzten Sonntag im September gefeiert werde. Es müsse erstmals wegen eines Einsatzes zur Kampfmittelbeseitigung in den Oktober verlegt werden. Neben der Wahl des Gänseliesels und des Mini-Gänseliesels als Vertreterinnen der Stadt Göttingen ständen zahlreiche weitere Aktionen auf dem Programm. Eine

Foodtruck-Meile auf dem Marktplatz, ein Spielmobil, Karussells, Walk-Acts und ein Puppentheater. Ein ADAC Fahr Simulator auf dem Johanniskirchhof, ein Flohmarkt auf dem Wochenmarktplatz, ein Kunsthandwerkermarkt auf dem Wilhelmsplatz, sowie Tanz-, und Musikeinlagen auf dem Johanniskirchhof. Das Gänseliesel-Fest stelle eine Anlass-Veranstaltung dar, zu der über 40.000 Besuchende im Bereich der Innenstadt erwartet werden und die für diesen Sonntag prägend sei. Die Verkaufsöffnung in der Zeit von 13 bis 18 Uhr sei lediglich als Zusatz zum Fest zu sehen.

Der beantragte verkaufsoffene Sonntag der „Göttingen Pro-City e.V.“ erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 NlÖffVZG.

Hier steht zu erwarten, dass bei der Veranstaltung eine erheblich höhere Anzahl an Besucher*innen in die Göttinger Innenstadt kommen wird, als bei einer bloßen Ladenöffnung ohne diese Veranstaltung als Anziehungspunkt.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Göttinger Innenstadt stets als Ausflugsort sehr beliebt ist und Innenstadtveranstaltungen immer große Besuchendenströme aus dem gesamten Stadtgebiet, aber auch aus dem größeren Umland anziehen. Hierbei sei etwa zu denken an das nicht mehr stattfindende Altstadtfest, den Altstadtlauf, die Göttinger Nacht der Kultur, das Göttinger Bierfest, das Weinfest und den Weihnachtsmarkt. Bei all diesen Veranstaltungen werden die Besuchendenströme nicht vorwiegend durch offene Geschäfte, sondern die Veranstaltungen an sich angezogen. Die Öffnungen von Verkaufsstellen stellen insoweit eher eine „angenehme Beigabe“ dar. Vergleichbar stellt sich die für die Innenstadt geplante Veranstaltung „Pro City Gänseliesel-Fest“ dar. Die Veranstaltung „Pro City Gänseliesel-Fest“ soll in der Tat an diesem Sonntag Besucher*innen auch aus dem Umland in die Göttinger Innenstadt ziehen. Sie hat bereits wiederholt erfolgreich stattgefunden mit Kunst-, Musik- und Vereinsveranstaltungen auf dem Wochenmarkt, der Weender Straße, dem Marktplatz, dem Wilhelmsplatz dem Wochenmarktplatz und in diversen Seitenstraßen. Die Veranstaltung kann im Prinzip wie ein kleines Altstadtfest bewertet werden, bei dem die geöffneten Geschäfte eher ein willkommenes „Beiwerk“ darstellen. Es ist erkennbar, dass bei derartigen Veranstaltungen, allein auf die Weender Straße etwa 24.000 Besuchende entfallen.

Zu Ziffer 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung, da insbesondere aufgrund der Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre. Im Falle einer Klage wäre erfahrungsgemäß voraussichtlich nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen. Das Interesse der Gewerbetreibenden und der Kundschaft an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Falle deutlich dem Interesse von möglichen Klagenden an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Zu Ziffer 4)

Die Allgemeinverfügung wird auf Grundlage von § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten wäre wegen des erheblichen und teilweise auch nicht bekannten Kreises der Betroffenen unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Göttingen, den 17.08.2023

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin

(Broistedt)

91.

15. ONLINE-AUKTION DES FUNDBÜROS

Das Fundbüro der Stadt Göttingen startet in Kürze die 15. Online-Versteigerung. Fundsachen aus der Stadt kommen für 10 Tage ab dem 08.11.2023 (08:00 Uhr) bis zum 17.11.2023 (22:00 Uhr) unter den „virtuellen Hammer“. Wer sich schon vorher über die zahlreichen Objekte der Auktion informieren möchte, kann sich ab Dienstag, den 26.09.2023, auf der Internetplattform www.fundbuerodeutschland.de/Versteigerungen einen Eindruck verschaffen. Es handelt sich um eine gewöhnliche Auktion. Bei dieser bekommt die Person den Zuschlag, die das höchste Gebot abgegeben hat.

Auch bei dieser 15. Online Versteigerung stehen wieder Fahrräder, Handys und einiges im Angebot.

Zur Teilnahme ist eine kurze kostenfreie Registrierung auf www.fundbuerodeutschland.de/Versteigerungen notwendig.

Gem. § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) werden die empfangsberechtigten Personen hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den zur Versteigerung kommenden Gegenständen bis zum 06.11.2023, 15:00 Uhr beim

**Fachbereich Ordnung
Stadtordnungsdienst
- Fundbüro -
Hiroshimaplatz 1 - 4
37083 Göttingen**

anzumelden.

92.

REGELUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG VON (EHRENAMTLICH GEFÜHRTEN) GEMEINNÜTZIGEN VEREINEN UND VERGLEICHBAREN INSTITUTIONEN AUS DEN BEREICHEN BILDUNG, JUGEND, KULTUR, SOZIALES UND SPORT, DIE SICH AUFGRUND DER PREISSTEIGERUNGEN FÜR GAS, FERNWÄRME ODER STROM IN FINANZIELLER NOTLAGE BEFINDEN UND DEREN EXISTENZ DESHALB BEDROHT IST (GÖTTINGER VEREINSFONDS)**1. Zuwendungszweck**

Die Unterstützung dient (ehrenamtlich geführten) gemeinnützigen Vereinen und vergleichbaren Institutionen aus den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport in besonderen Notlagen, die ihre Energiekosten nicht bezahlen können und deren Existenz bedroht ist.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind (ehrenamtlich geführte) gemeinnützige Vereine und vergleichbare Institutionen aus den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport, die ihren Sitz in der Stadt Göttingen haben und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine finanzielle Notlage besteht. Eine finanzielle Notlage liegt vor, wenn es dem Verein oder der Institution aufgrund der Preissteigerungen nicht möglich ist, die Teuerungen der Energiekosten für Gas, Fernwärme oder Strom aus ihren eigenen finanziellen Mitteln zu decken und deshalb die Existenz bedroht ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 3.1 Die Unterstützungsleistungen dienen dazu, Existenzbedrohungen voraussichtlich erfolgreich abzuwenden. Hierfür muss eine konkrete Zahlungsaufforderung über aufgrund der Energiekrise erhöhte Abschlagszahlungen oder eine Nachzahlung im Rahmen der Jahresendabrechnung bestehen, die erstmals nach dem 01.10.2022 und bis zum 31.12.2023 gestellt wurde. Die Vergleichsgrundlage dazu bilden grundsätzlich die Energiekosten aus dem Kalenderjahr 2019. Ausgeglichen werden durch die Unterstützungsleistungen Teuerungen bei verbrauchsabhängigen Energiekosten (ausschließlich Gas, Fernwärme und Strom) für Heizung, Warmwasser oder Strom. Nicht umfasst sind Kosten von Investitions- oder Erhaltungsmaßnahmen für Heizungs- und Stromanlagen. Dass eine berechnete Zahlungsaufforderung vorliegt, ist der Stadt Göttingen durch Vorlage von Zahlungsaufforderungen und ggf. Mahnungen durch den antragstellenden Verein/die antragstellende Institution zu belegen.
- 3.2 Unterstützungsleistungen nach dieser Regelung werden gewährt, wenn zuvor andere Hilfsmöglichkeiten, die den gleichen Zweck verfolgen, vorrangig ausgeschöpft worden sind.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen aus dem Göttinger Vereinsfonds besteht nicht.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Unterstützungsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2 Die Unterstützungsleistung wird je Verein/Institution und je Energieart einmalig gewährt. Die Höhe der jeweiligen Unterstützungsleistung wird vom unter 5.2 benannten Gremium festgelegt.
- 4.3 Die Auszahlung von Unterstützungsleistungen erfolgt unbar an den antragstellenden Verein/die antragstellende Institution.
- 4.4 Nach Auszahlung von Unterstützungsleistungen an den antragstellenden Verein/die antragstellende Institution hat diese/r einen entsprechenden Verwendungsnachweis bei der zuständigen Facheinheit vorzulegen.

5. Verfahren

- 5.1 Der Verein/die Institution stellt einen formlosen Antrag mit Begründung auf Unterstützungsleistung nach dieser Regelung bei der Stadt Göttingen. Dieser formlose Antrag kann über ein elektronisches Antragsformular auf der städtischen Homepage nebst Anlagen übermittelt werden. Andernfalls kann dieser auch postalisch nebst Anlagen an Stadt Göttingen, Referat Statistik und Wahlen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen gerichtet werden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Darlegung über die gemeinnützige Ausrichtung des Vereins/der Institution (z.B. in Form einer Satzung oder formlose Begründung)
 - Jahresendabrechnung des Energieträgers,
 - Abrechnung über erhöhte Abschlagszahlungen des Energieträgers,
 - Jahresendabrechnung 2019 des Energieträgers,
 - Ablehnungsbescheid über andere Unterstützungsleistungen und/oder
 - Bewilligungsbescheid über andere Unterstützungsleistungen.
- 5.2 Nach Eingang prüft die zuständige Facheinheit den Antrag. Im Rahmen dieser Prüfung ist es der zuständigen Facheinheit vorbehalten die Vorlage weiterer Unterlagen von dem antragstellenden Verein/der antragstellenden Institution zu fordern. Anschließend gibt die zuständige Facheinheit eine Stellungnahme ab. Diese wird dem Gremium, bestehend aus den Fachbereichen Schule, Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Göttingen sowie (beratend) der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG, vorgelegt, welches sodann gemeinsam, sortiert nach Antragsingang, über den Antrag sowie die mögliche Höhe einer Unterstützungsleistung entscheidet.

6. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Regelung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023 unter der Voraussetzung, dass bis dahin der vom Rat festgelegte Unterstützungsleistungsrahmen noch nicht ausgeschöpft ist.

Göttingen, 25.08.2023

Broistedt
Oberbürgermeisterin